

**RESOLUTION 57/290**

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656, Ziffer 6)<sup>118</sup>.

**57/290. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 57/1 vom 10. September 2002, 57/3 vom 27. September 2002 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002,

1. *beschließt*, dass die Schweiz gemäß den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie B eingestuft wird;

2. *beschließt außerdem*, dass Timor-Leste gemäß den gleichen Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie I eingestuft wird;

3. *beschließt ferner*, im Hinblick auf die von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes, die sich aus ihrer jeweiligen Kategorie nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der tatsächlichen Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze ergeben, anteilig bezogen auf das Kalenderjahr berechnet werden;

4. *beschließt*, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

5. *stellt fest*, dass gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung ihrer ersten Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen sind.

**RESOLUTION 57/291**

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/657, Ziffer 6)<sup>119</sup>.

**57/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone<sup>120</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1436 (2002) vom 24. September 2002,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 56/251 B vom 27. Juni 2002,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup> an;

2. *beschließt* vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des zuvor gemäß Resolution 56/251 B der Generalversammlung veranlagten Betrags von 532.469.200 US-Dollar, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 den zusätzlichen Betrag von 90 Millionen Dollar zu einem monatlichen Satz von 7,5 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, worin der Betrag von 67,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und der Betrag von 22,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 desselben Datums und ihrer Resolution 57/290 vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 57/4 B vom 20. Dezember 2002 geänderten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003;

3. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 326.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni

<sup>118</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>119</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>120</sup> A/57/619.

<sup>121</sup> A/57/633.